

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen lehnte das ab, weil es sich aus Gründen der Prozessökonomie empfehle, Coscia am gleichen Orte zu verfolgen, wo bereits Bischof verfolgt wurde. Das Bezirksgericht Hinterland beharrte indes auf seinem Standpunkt, weil es an seinen eigenen Entscheid gebunden sei, solange nicht eine andere zuständige Behörde ihn aufgehoben habe.

B. — Mit Eingabe vom 21. Juli 1947 ersucht das Verhöramt des Kantons Appenzell-A. Rh. die Anklagekammer des Bundesgerichts um Bestimmung des Gerichtsstandes.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen verweist auf ihre früheren Ausführungen, wonach sie die Behörden des Kantons Appenzell A. Rh. für zuständig hält.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung :

Nach Art. 14 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden ist strafbar, wer Bestellungen auf Waren aufsucht oder aufsuchen lässt, die auf Grund von Art. 9 von der Bestellaufnahme ausgenommen sind. Das Gesetz fragt somit nicht darnach, ob der Auftraggeber Anstifter, Gehülfe oder Mittäter des Reisenden oder umgekehrt der Reisende Anstifter, Gehülfe oder Mittäter des Auftraggebers sei ; es behandelt beide als Täter, den einen, weil er Bestellungen aufsucht, den anderen, weil er solche aufsuchen lässt. Das schliesst aber die Anwendung von Art. 349 StGB, der Anstifter, Gehülfe und Mittäter am gleichen Orte verfolgen lassen will, nicht aus. Straftaten, die so eng zusammenhängen wie jene des Täters, des Anstifters, des Gehülfe und des Mittäters sollen am gleichen Orte verfolgt und beurteilt werden. Damit soll der Prozessökonomie gedient und der Möglichkeit, dass verschiedene Gerichte die Beweise anders würdigen oder ein und dieselbe Tatsache rechtlich anders beurteilen, vorgebeugt werden. Geht man von diesen Zwecken aus, so kann der Gerichtsstand des Art. 349 nicht davon abhängen, ob das Gesetz den Anstifter, Gehülfe oder Mittäter als Teil-

nehmer an der strafbaren Handlung des Täters behandelt und die Strafe nach Art. 24, 25 StGB und nach der auf den Täter anzuwendenden Norm bestimmen lässt oder ob es für die Tat des Anstifters, des Gehülfe oder des Mittäters eine besondere Strafnorm aufstellt. Der die Beurteilung am gleichen Orte rechtfertigende Zusammenhang zwischen der Tat des einen und jener des andern besteht in letzterem Falle fort. Es kommt daher im vorliegenden Falle einzig darauf an, ob Coscia, wenn das Gesetz nicht eine besondere Norm für das Aufsuchenlassen von Bestellungen enthielte, als Anstifter, Gehülfe oder Mittäter des Bischof behandelt werden müsste. Dass das aber ernsthaft in Frage käme, bestreitet mit Recht das Bezirksgericht Hinterland nicht. Nachdem es Bischof verfolgt und beurteilt hat, ist es deshalb auch zuständig, Coscia zu verfolgen und zu beurteilen, sei es auf Grund des ersten, sei es auf Grund des zweiten Absatzes des Art. 349 StGB.

Demnach erkennt die Anklagekammer :

Die Behörden des Kantons Appenzell-Ausserrhododen werden berechtigt und verpflichtet erklärt, Elvio Coscia zu verfolgen und zu beurteilen.

53. Entscheid der Anklagekammer vom 16. Oktober 1947 i. S. Procuratore pubblico sopraccenerino gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Art. 351 StGB, Art. 264 BStP. Wann ist der Gerichtsstand zur Verfolgung eines Antragsdeliktes *streitig* ? Ein Kanton ist solange nicht verpflichtet, zur Gerichtsstandsfrage Stellung zu nehmen, als nicht bei der nach seinem Prozessrecht zuständigen Amtsstelle in der vorgeschriebenen Form Strafantrag gestellt worden ist.

Art. 351 CP, art. 264 PPF. Quand y a-t-il contestation sur la juridiction compétente pour la poursuite d'une infraction qui ne peut être poursuivie que sur plainte ? Un canton n'est pas tenu de se prononcer sur la question de for tant qu'il n'a pas

été porté plainte auprès de l'autorité compétente d'après sa loi de procédure et dans les formes fixées par elle.

Art. 351 CP, art. 264 PPF. Quando esiste contestazione sul foro competente per perseguire un reato che può essere perseguito soltanto su querela? Un cantone non è tenuto a pronunciarsi sulla questione di foro fino a tanto che non è stata sporta querela davanti all'autorità competente in virtù della sua legge di procedura e giusta le forme fissate da essa.

A. — Gestützt auf Mitteilungen, die dem Verband Schweizerischer Jüdischer Flüchtlingshilfen gemacht worden sein sollen, reichte Benno Weiss am 13. Januar 1947 bei der Staatsanwaltschaft des Sopraceneri gegen unbekannte Täter Strafklage wegen Verleumdung ein. Da die Untersuchung der Staatsanwaltschaft nicht zur Ermittlung des Täters führte, stellte Weiss, als er am 10. Juli 1947 durch den Sekretär der Staatsanwaltschaft einvernommen wurde, Strafantrag gegen Otto Heim wegen Ehrverletzung, begangen durch zwei Schreiben, die Heim ihm am 19. und 23. Dezember 1946 im Namen des Verbandes Schweizerischer Jüdischer Flüchtlingshilfen von Zürich aus nach Locarno zugeschickt hatte.

B. — Der Staatsanwalt des Sopraceneri vertrat die Auffassung, Gerichtsstand für die Verfolgung Heims sei Zürich, wo die beiden Briefe der Post übergeben worden seien. Er übermittelte daher die Akten am 18. September 1947 der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit der Frage, ob sie den Gerichtsstand Zürich anerkenne.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich liess am 27. September 1947 durch das Bezirksgericht Zürich antworten, dass es sich zur Frage des Gerichtsstandes nicht äussern könne, solange bei ihm kein Ehrverletzungsprozess unter Beobachtung der kantonalen Verfahrensvorschriften anhängig gemacht worden sei.

C. — Mit Gesuch vom 14. Oktober 1947 beantragt die Staatsanwaltschaft des Sopraceneri der Anklagekammer des Bundesgerichts, die Behörden des Kantons Zürich seien zuständig zu erklären, Otto Heim wegen Verletzung der Ehre des Benno Weiss zu verfolgen.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

Die Anklagekammer hat den zur Verfolgung und Beurteilung berechtigten und verpflichteten Kanton zu bezeichnen, wenn der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone *streitig* ist (Art. 351 StGB, Art. 264 BStP). Im vorliegenden Falle bestreiten die Behörden des Kantons Zürich indessen die zürcherische Gerichtsbarkeit nicht. Sie verlangen bloss, dass Weiss seine Ehrverletzungsklage nach den Vorschriften des zürcherischen Prozessrechtes im Kanton Zürich anbringe, bevor sie zu der Frage des Gerichtsstandes Stellung nehmen. Die Staatsanwaltschaft des Sopraceneri übersieht in der Tat, dass Ehrverletzung nur auf Antrag verfolgt wird und daher die Behörden des Kantons Zürich nicht verpflichtet sind, von Amtes wegen das Verfahren einzuleiten, nachdem sie durch das Schreiben vom 18. September 1947 von der behaupteten Ehrverletzung Kenntnis erhalten haben. Vielmehr ist in den Formen des zürcherischen Prozessrechtes bei der von diesem Prozessrecht bestimmten Amtsstelle ein Strafantrag zu stellen (vgl. BGE 69 IV 198). Wenn der Kanton Zürich zu diesem Zwecke die Anbringung einer Privatstrafklage verlangt und die blosser Übermittlung einer bei den Behörden eines anderen Kantons angebrachten Erklärung des Verletzten samt Akten nicht genügen lässt, so bleibt er im Rahmen des Befugnisses, die Art. 365 Abs. 1 StGB in Übereinstimmung mit Art. 64bis Abs. 2 BV den Kantonen vorbehält (vgl. BGE 69 IV 93 f.). Das entspricht denn auch der Rechtsprechung der Anklagekammer, die annimmt, dass ein Streit über den Gerichtsstand zur Verfolgung eines Antragsdeliktes nicht vorliegt, solange im Kanton, dessen Zuständigkeit behauptet wird, nicht ein seinen Vorschriften entsprechendes Verfahren anhängig gemacht worden ist (Entscheid vom 24. September 1943 i. S. Bern c. Zürich).

Die Frage, ob Weiss dadurch, dass er den Strafantrag

zuerst im Kanton Tessin gestellt hat, die Frist des Art. 29 StGB gewahrt habe, ist dadurch nicht präjudiziert.

Demnach erkennt die Anklagekammer :

Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 48. — Voir aussi n° 48.

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

54. Arrêt de la Cour de cassation pénale du 23 novembre 1947 dans la cause Guggenheim contre Ministère public du canton de Genève.

1. *Art. 11 CP.* N'importe quelle altération de la faculté de se dominer ne suffit pas pour restreindre la responsabilité. Pouvoir appréciateur du juge.
2. *Art. 269 PPF.* Le Tribunal fédéral ne recherche pas si la Cour de cassation cantonale a le droit d'interpréter le verdict du jury.

1. *Art. 11 StGB.* Nicht schon irgendwelche Veränderung der Fähigkeit, sich zu beherrschen, genügt, um die Zurechnungsfähigkeit herabzusetzen. Ermessen des Richters.
2. *Art. 269 BStP.* Das Bundesgericht hat nicht zu prüfen, ob der kantonale Kassationshof den Wahrspruch der Geschworenen auslegen darf.

1. *Art. 11 CP.* Qualsiasi alterazione della capacità di dominarsi non basta a scemare la responsabilità. Potere d'apprezzamento del giudice.
2. *Art. 269 PPF.* Il Tribunale federale non deve esaminare se la Corte di cassazione cantonale abbia la facoltà di esaminare il verdetto del giuri.

A. — Par jugement du 1^{er} juillet 1947, la Cour d'assises du canton de Genève, siégeant avec le concours du jury, a condamné Guggenheim à huit ans de réclusion et dix ans de privation des droits civiques en vertu des art. 52, 191 et 194 CP. A la requête du défenseur, qui invoquait une expertise du Dr Mutrux, de la clinique psychiatrique de l'Université, la Cour avait demandé au jury de dire si l'accusé avait commis les infractions qui lui étaient reprochées « alors qu'atteint d'un trouble dans sa santé mentale ou par suite d'un développement mental incomplet, il ne possédait pas pleinement la faculté de se déter-